



Schutz von geistig und seelisch behinderten Menschen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Was ist gewollt?

Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention (in Verbindung mit den Artikeln 6 und 17) verpflichtet uns, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderung vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Die Istanbul-Konvention des Europarates nimmt darauf Bezug und hat dabei besonders den Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderung im Fokus. Beide völkerrechtliche Verträge sind durch ihre Ratifizierung seit 2009 bzw. 2018 unmittelbar und verbindlich in der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Was muss getan werden?

Der **(Landes-)Gesetzgeber** soll wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte schaffen, um den Schutzziele gerecht zu werden. Dies wird nunmehr im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten umgesetzt werden. Der (Landes-)Gesetzgeber hat außerdem die Überwachung der Schutzziele durch unabhängige Behörden und Einrichtungen sicherzustellen. Neben der Landesdirektion Sachsen (als Aufsichtsbehörde der psychiatrischen Krankenhäuser) gehören derzeit die Besuchskommissionen nach § 3 SächsPsychKG zu den im Freistaat Sachsen überprüfenden Stellen.

Die **Leistungserbringer der Einrichtungen** der Eingliederungshilfe sollen Leitlinien, eigene Konzepte und Standards zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in ihren Einrichtungen festlegen und danach handeln. Die schriftlich fixierten Konzepte sollen insbesondere

- Regelungen und Maßnahmen zur Erkennung/Deeskalation von Gewalt/Ausbeutung/Missbrauch gegenüber und zwischen Menschen mit Behinderung in den Einrichtungen und auch gegenüber dem Personal,
 - Maßnahmen zur Vermeidung (Prävention) von Gewalt/Ausbeutung/Missbrauch und
 - Vorgaben zur Schaffung/Vorhaltung eines handlungsleitenden, geregelten Beschwerdeverfahrens
- enthalten.

Geeignete Maßnahmen sind dabei z. B. die Bereitstellung von jederzeit verfügbaren Informationen für Opfer und potentielle Opfer über die Möglichkeiten der Anzeige und Beschwerde sowohl innerhalb der Einrichtung (Einrichtungsleitung, Frauenbeauftragte, Interessenvertreter im gemeinschaftlichen Wohnen etc.) als auch außerhalb der Einrichtung (Notfalltelefonnummern, Patientenfürsprecher, Frauen- und Kinderschutzhäuser etc.). Auch die Aufklärung der Menschen mit Behinderung über Gewalt/Ausbeutung/Missbrauch und ihre Rechte durch mündliche Informationen oder schriftliche Informationen in Leichter Sprache können geeignet sein.

Die Umsetzung der Zielstellungen sowohl der UN-Behindertenrechtskonvention als auch der Istanbul-Konvention des Europarats zur Verhinderung jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch soll **umgehend** erfolgen!

Artikel 16 UN-BRK Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Auszug)

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

...